

# **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für alle Liegenschaften**

gültig seit 1. Januar 2016



## Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt für alle Liegenschaften

Die Kirchgemeindeversammlung, gestützt auf

- Art. 87 der Gemeindeverordnung GV vom 16. Dezember 1998, und
- Art. 12 des Organisationsreglements der Reformierten Kirchgemeinde Steffisburg, in der Fassung vom 20. August 2015,

beschliesst:

### *Zweck*

#### **Art. 1**

Die Spezialfinanzierung bezweckt die Bereitstellung von Mitteln für die Finanzierung von zukünftigen Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich aller Liegenschaften der Kirchgemeinde Steffisburg.

### *Äufnung der Spezialfinanzierung*

#### **Art. 2**

<sup>1</sup> Vom aktuellen Gebäudeversicherungswert aller Liegenschaften (ohne Grundstücke) können jährlich bis max. 4 % in die Spezialfinanzierung eingelegt werden.

<sup>2</sup> Der Kirchgemeinderat legt im Rahmen des Voranschlages den Prozentsatz der Einlage in die Spezialfinanzierung fest.

<sup>3</sup> Buchgewinne aus dem Verkauf von eigenen Liegenschaften sind unter Vorbehalt von Abs. 4 in die Spezialfinanzierung einzulegen.

<sup>4</sup> Die Spezialfinanzierung wird bis max. 10 % des aktuellen Gebäudeversicherungswertes aller Liegenschaften geäufnet.

### *Entnahmen aus der Spezialfinanzierung*

#### **Art. 3**

Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet, soweit der Bestand dafür ausreicht:

- a) Die Fachkommission Verwaltung für Beiträge bis CHF 50'000.00 im Einzelfall, höchstens aber CHF 100'000.00 pro Kalenderjahr.
- b) Der Kirchgemeinderat für Beiträge über CHF 50'000.00 im Einzelfall, ohne Höchstgrenze pro Kalenderjahr.

### *Verzinsung*

#### **Art. 4**

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

### *Inkrafttreten*

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

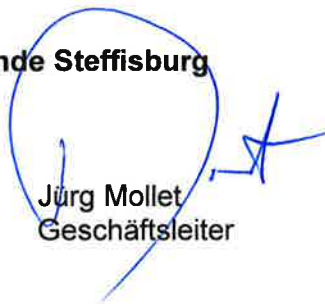
<sup>2</sup> Es ersetzt das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt / Kauf Liegenschaften und Mobiliar vom 20. November 2008.

Die Kirchgemeindeversammlung vom 19. November 2015 hat dieses Reglement beschlossen.

**Reformierte Kirchgemeinde Steffisburg**



Gian Huder  
Präsident



Jürg Mollet  
Geschäftsleiter

**Auflagezeugnis**

Das Reglement ist während 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung auf der Kirchgemeindeverwaltung Steffisburg öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Thuner Amtsanzeiger Nr. 42 und Nr. 46 vom 15. Oktober 2105 und 12. November 2015 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Steffisburg, 21. Dezember 2015



Jürg Mollet  
Geschäftsleiter